

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hamburger Fern-Hochschule		
Ggf. Standort			
Studiengang	Wirtschaftsingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.) oder Master of Engineering (M.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3/4/5 Studiensemester inkl. Masterarbeit (berufsbegleitend)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60/90/120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht begrenzt	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23,5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5,7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	Frühjahrssemester 2018 bis Herbstsemester 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	09.08.2022
	<u>überarbeitete Fassung vom 27.07.2023</u>

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	43
Kurzprofil des Studiengangs	54
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	65
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	76
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	76
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	76
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	87
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	87
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	98
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	98
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	109
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	1140
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	1140
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	1140
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	1140
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	1342
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	1342
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	1645
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	1746
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	2149
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	2220
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	2422
2.2.7 Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	2724
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	3028
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	3434
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	3734
2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	3735
2.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	3936
III Begutachtungsverfahren	4038
1 Allgemeine Hinweise	4038
2 Rechtliche Grundlagen.....	4038
3 Gutachtergremium.....	4038
IV Datenblatt	4139
1 Daten zum Studiengang.....	4139
2 Daten zur Akkreditierung.....	4240
V Glossar	4341
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6

1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5	Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
II	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1	Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
2.2.3	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
2.2.5	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.7	Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
2.6	Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	34
2.7	Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
III	Begutachtungsverfahren	35
1	Allgemeine Hinweise	35
2	Rechtliche Grundlagen	35
3	Gutachtergremium	35
IV	Datenblatt	36
1	Daten zum Studiengang	36
2	Daten zur Akkreditierung	37
V	Glossar	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc./M.Eng.) als berufsbegleitender Fernstudien-gang ordnet sich in das etablierte – vor allem auch ingenieurwissenschaftlich geprägte – Studien-programm des Fachbereichs Technik der Hamburger Fern-Hochschule, welches durch Interdisziplinari-tät innerhalb der Ingenieurwissenschaften wie auch zu den Wirtschaftswissenschaften und in Teilen zur Psychologie geprägt ist, ein.

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc./M.Eng.) bietet Absolventinnen und Absolven-tinnen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc./B.Eng.), der im Umfang von 180 ECTS-Punkten oder 210 ECTS-Punkten studiert werden kann, eine konsekutive Fortsetzung: entweder in der Variante mit 120 ECTS-Punkten mit dem Abschluss Master of Science oder mit 90 ECTS-Punkten mit der Möglichkeit entweder mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Engineering. Zudem kann der Studiengang von Absolventinnen und Absolventen eines grundstän-digen Studiums in Wirtschaftsingenieurwesen mit einer Regelstudienzeit im Vollzeitäquivalent von 4 Jahren in einer Variante im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden (beispielsweise mit Dip-lom-Abschlüsse).

Die Interdisziplinarität im Studium wird einerseits durch sechs Module generalistischer Prägung ge-tragen und andererseits durch die Zulassungsvoraussetzungen. Diese ermöglichen Absolventinnen und Absolventen eines grundständigen Studiums in Wirtschaftsingenieurwesen sowie eines Erststu-diums wirtschaftswissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher bzw. naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung unter Auflagen den Zugang zum Masterstudium.

Absolventinnen und Absolventen erschließen sich mit einer technisch und wirtschaftswissenschaft-lich geprägten Qualifizierung den Zugang zu verantwortlichen Fach- und Führungspositionen. Diese können auch mit Blick auf eine weiter fortschreitende nachhaltige Entwicklung insbesondere auch ein interdisziplinäres Herangehen erfordern.

Im Studienkonzept der HFH Hamburger Fern-Hochschule weist der Masterstudiengang Wirtschaft-singenieurwesen (M.Sc.)/(M.Eng.) eine strukturell verankerte besondere Flexibilität und hiermit ver-bundene Möglichkeiten zu interdisziplinär verankerter Ausbildung auf. Basierend auf der Ausgestal-tung des integrativen Moduls Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement erfahren die Studierenden über die Wahl der Themenstellung in der Abschlussarbeit mit 24 ECTS-Punkten und/oder weitere Wahlmöglichkeiten inhaltliche Flexibilität, die durch Studierende beispielsweise auch in Richtung einer Befassung mit Themengebieten rund um Digitalisierung und/oder Nachhalt-ige Entwicklung genutzt wird. Die Studierenden können sich mit ihrer Themenwahl insbesondere nach persönlichem Interesse und/oder an Bedarfen in bestimmten Branchen bzw. bei ihren Arbeit-gebern ausrichten. Insbesondere in diesem Modul bestand und besteht für die Studierenden gerade auch während der ersten Semester unter den Rahmenbedingungen der Coronavirus-Pandemie die Möglichkeit anhand online nutzbarer Lehr-/Lernmittel und nach Interesse mit Neugier kreativ-

entdeckend zu lernen. Hier anschließend bieten für Lehren und Lernen insbesondere auch Veröffentlichungen am Fachbereich Orientierungswissen zu Digitalisierung und eng verbundenen Themenfeldern wie Industrie 4.0 und Künstliche Intelligenz sowie zu nachhaltiger Entwicklung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet die Zielsetzungen und die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs als sinnvoll und in sich schlüssig.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt das Studienprogramm über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung, welche die Erwartungen des Arbeitsmarktes an Absolventinnen und Absolventen sehr gut berücksichtigt. Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Die im Masterstudium zu erwerbende Fachqualifikation ist eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung der im Vorstudium erworbenen Fähigkeiten. Positiv wird die für Fernstudiengänge nicht übliche Kombination von Fernstudium und Online- bzw. Labor-Präsenzunterricht gesehen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 2 (2) der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. Mai 2021 (im folgendem RAPO) führt der Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß 6 (2) der Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc./M.Eng.) (im Folgendem SSB) beträgt die Regelstudienzeit – als Fernstudium – bei 60 ECTS-Punkten drei Semester, bei 90 ECTS-Punkten vier Semester und bei 120 ECTS-Punkten fünf Semester.

Eine längere Regelstudienzeit ist laut Landesrecht (§53 (3) und 54 (5) HmbHG) erlaubt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 1 SSB handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.

Gemäß § 29 und 30 RAPO sieht der Studiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 SSB ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlich-technischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fächern Zugangsvoraussetzung. Dabei erfüllen insbesondere Studiengänge in den Fachrichtungen Wirtschaftsingenieurwesen, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht diese Voraussetzung. Je nach Umfang des Bachelorabschlusses (180, 210 oder 240 ECTS-Punkte) werden Studierende das Studium auf 120, 90 oder 60 ECTS-Punkte zugelassen.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die einen Studiengang absolviert haben, dessen Workload nicht äquivalent zu einem Workload von mindestens 180 ECTS-Punkten ist, werden unter der Auflage zum Masterstudiengang zugelassen, dass nach Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkte erworben sein müssen. Über diese Auflage werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Zulassungsbescheid informiert.

Bewerber mit einem akademischen Erst-Abschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten mit ingenieurwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung werden auf den Masterstudiengang bei 90 ECTS-Punkten unter Auflage zugelassen, dass sie zusätzlicher 30 ECTS-Punkte in den entsprechenden Profilen („Technik“ oder „Wirtschaft“) zum Teil vor Aufnahme und zum Teil während des Studiums absolvieren.

Zudem sind bis zum Ende des ersten Semesters Englischkenntnisse auf dem Level B2 des Common European Framework (CEF) nachzuweisen.

Diese Regelung entspricht dem Landesrecht (§ 39 (2) HmbHG).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 SSB wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs der Bachelor-/Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (M.Sc.). Neben diesem kann alternativ der für das Studium in Wirtschaftsingenieurwesen an Hochschulen ebenfalls typische Grad Master mit der Bezeichnung Master of Engineering (M.Eng.) erlangt werden, sofern Studierende, die die entsprechende Absicht erklären, ein Bachelorstudium mit dem Bachelor of Engineering

(B.Eng.) abgeschlossen haben und ihre Abschlussarbeit zu deutlich überwiegendem Anteil technisch ausrichten. Beide Bezeichnungen sind somit fundiert begründet.

Da es sich um einen Masterstudiengang der Ingenieurwissenschaft mit entsprechenden Ausrichtungsmöglichkeiten handelt, sind die Abschlussbezeichnungen Master of Science (M.Sc.) und Master of Engineering (M.Eng.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive bei 60 ECTS-Punkten sechs Module, bei 90 ECTS-Punkten im Profil „Technik“ zehn und im Profil „Wirtschaft“ elf Module sowie bei 120 ECTS-Punkten 14 Module.

Die meisten Module dauern ein Semester. Das Modul „Robotik und Mechatronische Systeme“ und das Modul „Masterthesis“ in der Variante mit 60 ECTS-Punkten dauern 2 Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 18 (5) RAPO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 (1) SSB mit 25 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 20 bis 24 ECTS-Punkte vorgesehen.

Der Arbeitsaufwand des gesamten Studiums bis zum Abschluss des Masterstudiengangs liegt gemäß den Regelungen im § 4 der SSB bei 300 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 24 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der HFH erworbenen Leistungen auf die Studien- und Prüfungsleistungen entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Als konsekutiver Studiengang ist der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen insgesamt fachübergreifend wissensverbreitend und mit Blick auf die enthaltenen Module zudem wissensvertiefend angelegt. Dabei liegt aufbauend auf im grundständigen Studium erlangtem/n Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu Beginn die Betonung auf Wissen und Verstehen sowie auch Nutzung und Transfer, während im Studienverlauf dann Nutzung und Transfer sowie wissenschaftliche Innovation, Kommunikation und Kooperation stärker im Vordergrund stehen; insbesondere um auch individuelle Interessen und Stärken einbringen zu können. Die Studierenden bilden ihr wissenschaftliches Selbstverständnis weiter aus: Von der Arbeit mit nach wissenschaftlichen Zitierregeln gestalteten Fernstudienbriefen über die Forderung und Förderung von Diskursen und die Interaktion mit anderen Lernenden und Lehrbeauftragten sowie mit dem Anfertigen von Haus- und Abschlussarbeiten.

Unter dem Punkt 4.2 des Diploma Supplement werden die Qualifikationsziele folgendermaßen definiert:

„Das Studium bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor, indem ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Arbeitstechniken und -methoden vermittelt werden. Die Studierenden werden zu wissenschaftlicher Arbeit, zur integrativen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse des Ingenieurwesens und der Ökonomie in komplexen Berufsfeldern, kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt. Aufbauend auf dem methodischen und fachlichen Wissen aus dem Erststudium vermittelt der Studiengang weiterführende Fach-, Methoden- und Führungskompetenzen für die Wahrnehmung von anspruchsvollen Fach- und Führungspositionen.

Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, mit denen sie eigeninitiativ anspruchsvolle Aufgaben im betriebswirtschaftlichen und technischen Kontext problembewusst, sachgerecht und erfolgreich erfüllen. Sie werden zu ganzheitlichem Denken in

übergeordneten Zusammenhängen angeleitet. Hierzu ist der Studiengang interdisziplinär strukturiert und behandelt komplexe Lernfelder. Charakteristisch ist dabei die selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung betrieblicher Aufgabenstellungen im Rahmen von Komplexen Übungen und der Master-Thesis.“

Die Studierenden werden zu wissenschaftlicher Arbeit und zur integrativen Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Ingenieurwissenschaften und Betriebswirtschaftslehre befähigt; vor allem fachübergreifend integrierend und aufbauend auf im grundständigen Studium erlangtem/n Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

- Die Studierenden erlangen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die für berufliche Tätigkeiten in komplexen Berufsfeldern notwendigen Fach-, Methoden- und personalen Kompetenzen; für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen spezifisch bei Betonung strategisch-generalistisch geprägter Herangehensweise verbunden mit Umsetzungskompetenz im Zeichen eines anwendungsorientierten Studiums.
- Die Studierenden werden zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt.
- Die Studierenden erhalten die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung und dies insbesondere, indem sie in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium für sich nutzen können, um ihre individuellen Lernbiographien ausprägen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums verfügt das Studienprogramm über eine klar definierte und sinnvolle Zielsetzung, welche die Erwartungen des Arbeitsmarktes an Absolventinnen und Absolventen sehr gut berücksichtigt. Der Anspruch einer generalistische Ausbildung spiegelt sich auch in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen wider. Die mit dem Studienabschluss erreichbaren Berufsfelder sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe realistisch angegeben.

Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, in den Wahlpflichtbereichen und in den integrativ angelegten Lehrveranstaltungen (Corporate Governance MW 1.4, Intercultural Management MW 1.4, Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement MW 2.1, MW 2.2) ihr wissenschaftliches Selbstverständnis mit Bezug auf ihre individuellen Interessen und Stärken weiter auszubilden. Die Unterrichtung in Online-Kursen sowie in den Laborlehrveranstaltungen, die in Präsenz angeboten werden, bietet auch die Möglichkeit, soziale Kompetenzen auszubauen – im Gegensatz zu Fernstudienangeboten ohne diese Möglichkeiten.

Als Eingangsvoraussetzung von Studierenden wird nach den Studiengangsspezifischen Bedingungen ein Bachelor-Abschluss mit mindesten einen Workload von 180 ECTS-PunkteCP vorausgesetzt

(§_4). Durch die studienorganisatorische Gestaltung ist die Regelstudienzeit für ein berufsbegleitendes Fernstudium gestaffelt festgelegt (bei 60 ECTS-Punkte 3 Semester, bei 90 ECTS-Punkte 4 Semester und bei 120 ECTS-Punkte 5 Semester; jeweils inklusive der Bearbeitung der Master-Thesis (§ 6)). Durch das Auswahlverfahren und die Studienorganisation ist sichergestellt, dass ein konsekutiver Studiengang vorliegt. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Positiv wird die für Fernstudiengänge nicht übliche Kombination von Fernstudium und Online- bzw. Labor-Präsenzunterrichtung gesehen.

Vorteilhaft wäre es, wenn nicht nur in die bestehenden Lehrveranstaltungen integriert, sondern auch in einer eigenen ausgewiesenen Lehrveranstaltung auf die Herausforderungen einer Ingenieur*in als zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Akteur*in eingegangen würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) umfasst im Umfang von 60, 90 und 120 ECTS-Punkte gleichermaßen folgende sechs Kernmodule (Angabe in ECTS-Punkte):

- Robotik und Mechatronische Systeme (8),
- Werkstoffe (6),
- Strategisches Management (5),
- Business Planning (7),
- Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement (10)
- Masterthesis (24).

als Grundlage für die Erreichung der Qualifikationsziele im berufsbegleitenden Studium; aufbauend auf dem Erststudium der Studierenden sowie auf den gemäß § 4 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen je nach Erst-Studium vorgesehenen zusätzlichen Eingangsqualifikation (Zulassung unter Auflagen). Diese sechs Kernmodule umfassen 60 ECTS-Punkte insgesamt und für den Umfang von 90 ECTS-Punkte kommen je nach Profil folgende Module hinzu:

90 ECTS-Punkte – Studiengangprofil “Wirtschaft”

- Corporate Governance (5),
- Handels- und Gesellschaftsrecht (10)
- Intercultural Management (5)
- Wahlpflicht Wirtschaft (6)
- Wahlpflicht Technik (4)

90 ECTS-Punkte – Studiengangprofil “Technik”

- Finite Elemente und Mehrkörpersysteme (12)
- Statistische Methoden und Versuchsplanung (6)
- Wahlpflicht Wirtschaft (6)
- Wahlpflicht Technik (6)

Das Studium im Umfang von 120 ECTS-Punkte umfasst alle diese Module und vertieft zusätzlich mit dem Modul Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement (Vertiefung) (10). Die Module Robotik und Mechatronische Systeme, Werkstoffe, Finite Elemente und Mehrkörpersysteme, Statistische Methoden und Versuchsplanung und Wahlpflicht Technik sowie Strategisches Management, Business Planning, Corporate Governance, Handels- und Gesellschaftsrecht, Intercultural Management und Wahlpflicht Wirtschaft sind im berufsbegleitenden Fernstudiensystem der HFH Hamburger Fern-Hochschule mit den Masterstudiengängen Maschinenbau (M.Eng.) bzw. Betriebswirtschaft (M.A.) (M.Sc.) methodisch und fallkulturell integriert; inklusive der Durchführung von Laboren im Masterstudiengang Maschinenbau (M.Eng.) und der Arbeit mit Fallstudien im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (M.A.) (M.Sc.). Im Modul Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement als ein maßgeblicher Integrationsbereich wird neben der Klausur zusätzlich eine komplexe Übung durchgeführt, in der verbunden mit Fallstudienarbeit Interaktion, disziplinübergreifendes Denken und Diskurs Betonung finden. Über die Wahlpflichtmodule hinaus besteht in der Masterthesis die Möglichkeit zur individuellen Themenwahl auch um das Studium mit individuellen Interessen und/oder beruflichem Kontext zu verzahnen. Das berufsbegleitende Fernstudiensystem bietet den Studierenden in allen Modulen einen flexibel gestaltbaren Anteil an Selbstlernphasen; auch mit Blick auf die Eingangsqualifikationen eingebettet in Unterstützung nach Bedarf und ergänzt um Aktivitäten in Präsenz und/oder Online. Somit wird der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Rahmen des berufsbegleitenden Fernstudiums in besonderer Weise studierendenzentriertem Lehren und Lernen, der Förderung individueller Lernbiografien sowie der Persönlichkeitsbildung gerecht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienganges ist im Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen schlüssig.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Die im Masterstudium zu erwerbende Fachqualifikation ist eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung der im Vorstudium erworbenen Fähigkeiten.

Die Studiengangsbezeichnung beschreibt die Fachqualifikation in geeigneter Weise. Der angestrebte Abschlussgrad Master of Science oder Master of Engineering passt zum Studiengang.

Ein selbst gestaltetes Studium ist in diesem Studiengang im begrenzten Umfang möglich. Die benannten Wahlfächer und insbesondere die Themensuche für die Masterarbeit ermöglichen die Berücksichtigung studentischer Interessen. Dies ist nach Meinung der Gutachtergruppe ausreichend und den Möglichkeiten einer Fern-Hochschule entsprechend.

Für die überwiegende Zahl der Studierenden wird dieser Studiengang berufsbegleitend durchgeführt. Damit ist ein Praxisbezug von vornherein gegeben und muss von der Fern-Hochschule Hamburg nicht separat im Studiengang verankert werden.

Die angebotenen Lehr- und Lernformen sind angemessen und entsprechen den Möglichkeiten eines Fernstudienganges. Ergänzend zu Studienbriefen sind Übungen in den dezentral gelegenen Studienzentren vorgesehen. In diesem Rahmen haben die Studierenden die Möglichkeit, mit anderen Studierenden sowie den Lehrenden zu interagieren. Ein virtuelles Studienzentrum ermöglicht mit Hilfe spezifischer Anwendungen fachbezogene Interaktionen oder Visualisierungen auszuführen.

Über das Evaluationsverfahren werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr und Lernprozessen einbezogen. Vorschläge aber auch Kritik werden aufgenommen und beispielsweise in der Gestaltung der Lehrbriefe zukünftig berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist gut ausgebaut und insbesondere auf den Charakter eines Fernstudiengangs zugeschnitten und damit auch angemessen.

Ein möglicher Optimierungsbedarf ergibt sich aus der begrenzten Breite des Angebotes. Die gegenwärtige Zahl von Studierenden beschränkt eine wirtschaftliche abgesicherte Vergrößerung des Fächerangebotes. Insoweit ist das Curriculum schlüssig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierendenmobilität wird durch das Studienkonzept und die Studienorganisation gefördert: Die sehr hohe zeitliche und örtliche Unabhängigkeit des Fernstudienkonzepts der HFH mit hohen Selbststudienanteilen gestattet den Studierenden ein hohes Maß an zeitlicher und örtlicher Flexibilität. Im Hinblick auf die Lernerfolgskontrollen sind Prüfungsabnahmen im Ausland an Goethe-Instituten, Konsulaten usw. gängige Praxis. Hiermit verbunden können nicht geringe Anteile des Studiums aus dem Ausland heraus erfolgen.

An anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Leistungen werden entsprechend der Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), § 40, und gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt. § 26 der Rahmenprüfungsordnung, insbes. Abs. 1 und 3, enthält die entsprechende Anrechnungsregelung.

Verbunden hiermit können Studierende einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren; und zwar ohne das Studium an der HFH zu unterbrechen bzw. bei Anrechnung von an der anderen Hochschule erbrachten Leistungen. Zudem können die typischen Auflagenmodule bei Zulassung unter Auflage gemäß Studienangsspezifischer Bestimmungen und hier § 4 Abs. 3 und Abs. 4 als Zertifikatsmodule an der HFH Hamburger Fern-Hochschule beispielsweise auch aus dem Ausland heraus studiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden der HFH wird der Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland ermöglicht, ohne das Studium unterbrechen zu müssen. Näheres dazu ist in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschrieben. Nach dem Gespräch mit der Studiengangsleitung ist jedoch zum Ausdruck gekommen, dass die Nachfrage hierfür sehr gering ist. Dieser Umstand wurde von den Studierenden bestätigt.

Das Curriculum beinhaltet unabhängig der Studiengangsvariante kein geplantes Mobilitätsfenster. In dem Gespräch mit den Studierenden und der Studiengangsleitung wurde erwähnt, dass im Rahmen eines Pilotprojektes eine Kooperation mit einer costaricanischen Hochschule durchgeführt wurde. Das Pilotprojekt wurde von den Studierenden sehr positiv aufgenommen, ist aber nach Aussage der Studiengangsleitung nicht Teil des Regelbetriebs. Das Fernstudienangebot als solches fördert durch das berufs begleitende Studienkonzept sehr hohe zeitliche und örtliche Unabhängigkeit.

Aufgrund der Rahmenbedingungen eines berufsbegleitenden Fernstudiums, der geringen Nachfrage sowie dem damit verbundenem Aufwand ist das fehlende Angebot an Kooperationshochschulen gerechtfertigt. Die Studierenden haben die Einführung eines virtuellen Studienzentrums während

der Corona-Pandemie als sehr positiv beschrieben, da es ihre persönliche Mobilität befördert hat und eine flexiblere Wochenplanung ermöglichte. Ein zentraler Wunsch der Studierenden war der Ausbau des mobilitätsfördernden virtuellen Studienzentrums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

~~An der HFH Hamburger Fern-Hochschule ist für jeden Studiengang ein hauptberuflich lehrender Professor oder eine hauptberuflich lehrende Professorin verantwortlich, die durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden. Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Fachbereichen Technik sowie Wirtschaft und Recht die Verbindung von Forschung und Lehre im Fernstudium in erster Linie durch Einbindung qualifizierter Autorinnen und Autoren zur Erstellung von Studienbriefen und bringen dabei eigene Kompetenzen und Forschungsergebnisse ein. Ebenso liegt die Vorgabe von Klausuren (inklusive Musterlösungen) und der Anforderungen zu anderen Formen der Prüfung zentral von den Fachbereichen Technik sowie Wirtschaft und Recht der HFH in Hamburg aus in Verantwortung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren.~~

~~Der Kern von Lehre und Lernen im Fernstudium liegt in den Studienbriefen begründet. Sie werden durch freiwillige Präsenz- und Online-Seminare ergänzt. Lehrbeauftragte müssen gemäß § 23 der Rahmenprüfungsordnung mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Erstverträge mit Lehrbeauftragten werden nach Qualifikationsprüfung zentral durch den Präsidenten gezeichnet und Folgeverträge zentral durch die Dekane. Eine Vertragsverlängerung erfolgt bei positiver Evaluierung. Hochschulorganisatorischer Rahmen und didaktisches Konzept der Präsenzphasen sind als Hochschulstandards verschriftlicht, den Lehrbeauftragten bekannt und unterliegen der Überwachung und Steuerung im Qualitätsmanagement-System der Hochschule.~~

~~Ein Leitfaden für Lehrbeauftragte schafft die notwendige informatorische Grundlage dafür, dass die Lehrbeauftragten die an sie gestellten Anforderungen für die Präsenzseminare kennen und realisieren können. Zu weiteren Anforderungen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit (Prüfungsdurchführung, Leistungsbewertung, Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten) gibt es weitere Informationen und Leitfäden.~~

~~Im Studiensystem der HFH wird somit Lehren und Lernen umfassend durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren der HFH verantwortet und gestaltet. Semesterwochenstunden finden an~~

~~der HFH Hamburger Fern-Hochschule keine Anwendung. Synergien werden genutzt, indem Module je nach Qualifizierungsziel in verschiedenen Studiengängen eingesetzt werden, sodass Studierende Vernetzung hierdurch mit einmal mehr auch anhand vielfältiger Lernbiografien aus der eigenen und aus anderen Fachkultur/en erfahren. Im Fachbereich Technik insgesamt ist gegenwärtig folgendes wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal tätig, durch das bereits bestehende Module in den vorhandenen Studiengängen insgesamt verantwortet und gestaltet werden:~~

~~Professorinnen und Professoren: 4~~

~~Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: (davon vier Stellen in Besetzung inkl. eine Stelle für Betreuung von Kooperationen) 12~~

~~Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: (davon eine Stelle in Besetzung) 2~~

~~Die Auswahl der Professorinnen und Professoren erfolgt gemäß Statut der HFH Hamburger Fern-Hochschule und dort § 6. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden von der Hochschule unterstützt und durch die Beschäftigten gut genutzt. An der HFH Hamburger Fern-Hochschule ist für jeden Studiengang ein hauptberuflich lehrender Professor oder eine hauptberuflich lehrende Professorin verantwortlich, die durch wissenschaftliche Mitarbeitende unterstützt werden. Werden Module in mehreren Studiengängen verwendet, gibt es einen modulverantwortlichen Professor bzw. eine modulverantwortliche Professorin, die bzw. der sich mit den Studiengangsleitungen abstimmt.~~

~~Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den Fachbereichen die Verbindung von Forschung und Lehre im Fernstudium in erster Linie durch Einbindung qualifizierter Autorinnen und Autoren zur Erstellung von Studienbriefen und bringen dabei eigene Kompetenzen und Forschungsergebnisse ein.~~

~~Aufgaben der Professorinnen und Professoren sind laut Statut (vgl. Selbstbericht Anlage 5) neben der Lehre insbesondere:~~

- ~~• die Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,~~
- ~~• die Koordinierung und Sicherung einer qualifizierten Studienfachberatung,~~
- ~~• . die konzeptionelle Gestaltung des Fernstudiums einschließlich der Überarbeitung der Medien,~~
- ~~• . die fachliche Unterstützung der Studienzentren sowie deren Evaluation,~~
- ~~• die fachliche Anleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie~~
- ~~• die hochschuldidaktische und organisatorische Anleitung der Leiterinnen und Leiter von Studienzentren der HFH,~~
- ~~• . die Mitwirkung bei der Verwaltung der HFH und~~

- die Mitwirkung bei der Konzipierung neuer Studienangebote und deren Realisierung.

Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind laut Statut insbesondere eigenständige oder unterstützende Tätigkeiten in Forschung und Lehre (wissenschaftliche Dienstleistungen im Sinne des HmbHG). Sie können darüber hinaus mit weiteren Aufgaben in der Verwaltung der Hochschule, insbesondere in den Bereichen Zulassung, Prüfungsamt, Studienberatung und der Koordination der Arbeit an den Studienzentren, betraut werden. Tätigkeiten in Forschung und Lehre bilden jedoch den Schwerpunkt der Aufgaben. U. a. übernehmen sie unter fachlicher Anleitung der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren die Rolle der Modulverantwortlichen.

Jedes Modul des Studiengangs wird von einer/einem Modulverantwortlichen operativ betreut. Die Rolle der/s Modulverantwortlichen kann sowohl von Professorinnen und Professoren als auch von wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernommen werden, wobei die fachliche Gesamtverantwortung stets beim modulverantwortlichen Professor bzw. bei der modulverantwortlichen Professorin liegt.

Aufgaben der Modulverantwortlichen sind:

- das Lektorat der Studienmaterialien,
- die Akquise und Betreuung der Autorinnen- und Autoren,
- Erstellung von Planungsdokumenten,
- Erstellung und organisatorische Vorbereitung von Prüfungen,
- Modulbezogene Studienfachberatung der Studierenden, z. B. zur Anfertigung von Hausarbeiten,
- Mitwirkung an der modulbezogenen Qualitätssicherung,
- Kommunikation mit den Studienzentren in modulbezogenen Fragen,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der HFH in allen Fragen der von ihnen zu vertretenden Module nach den Vorgaben der Studiengangsleitung,
- -Vorprüfung von Themen und Gutachten für Projekt und Hausarbeiten.

Übernehmen wissenschaftliche Mitarbeitende die Rolle der/des Modulverantwortlichen handeln sie hierbei stets unter fachlicher Anleitung der Professorinnen und Professoren. Entsprechend werden alle Dokumente und Maßnahmen, wie z. B. Studienmaterialien und Prüfungsdokumente der Studiengangsleitung vorgelegt, welche verantwortlich zeichnet.

Der Kern von Lehre und Lernen im Fernstudium liegt in den Studienbriefen begründet. Sie werden in der Regel von Professorinnen und Professoren mit ausgewiesener Expertise in den jeweiligen Themen verfasst. In wenigen begründeten Ausnahmen fungieren auch erfahrene Praktikerinnen und Praktiker mit wissenschaftlicher Expertise als Autorinnen und Autoren von Studienbriefen.

Für diesen Kern der Lehre ergänzende, freiwillige Präsenz- und online-Seminare und für die Abnahme und Bewertung von Prüfungen nach zentralem Standard wird eine wohlausgewogene Auswahl und Vielfalt an Lehrbeauftragten akquiriert, die von Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren staatlicher Hochschulen bis hin zu erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern reichen. Lehrbeauftragte müssen gemäß § 23 der Rahmenprüfungsordnung mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Erstverträge mit Lehrbeauftragten werden nach Qualifikationsprüfung durch die Professorinnen und Professoren zentral durch den Präsidenten gezeichnet und Folgeverträge zentral durch den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs. Eine Vertragsverlängerung erfolgt bei positiver Evaluierung. Hochschulorganisatorischer Rahmen und didaktisches Konzept der Präsenzphasen sind als Hochschulstandards verschriftlicht, den Lehrbeauftragten bekannt und unterliegen der Überwachung und Steuerung im Qualitätsmanagement-System der Hochschule.

Ein Leitfaden für Lehrbeauftragte schafft die notwendige informatorische Grundlage dafür, dass die Lehrbeauftragten die an sie gestellten Anforderungen für die Präsenzseminare kennen und realisieren können. Zu weiteren Anforderungen an ihre Lehrtätigkeit (Prüfungsdurchführung, Leistungsbeurteilung, Betreuung von Arbeiten) gibt es weitere Informationen und Leitfäden. Im Rahmen von regelmäßigen Lehrbeauftragtenkonferenzen mit den Lehrenden, den Studienzentrumsleitungen und den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hamburger Fernhochschule findet ein Austausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre statt.

Im Studiensystem der HFH wird somit Lehren und Lernen umfassend durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren der HFH verantwortet und gestaltet. Semesterwochenstunden finden an der HFH -Hamburger Fern-Hochschule keine Anwendung. Synergien werden genutzt, indem Module je nach Qualifizierungsziel in verschiedenen Studiengängen eingesetzt werden.

Die Auswahl der Professorinnen und Professoren erfolgt gemäß Statut der HFH Hamburger Fern-Hochschule und dort § 6-§6 (v. Maßnahmen der Personalqualifizierung sind im Selbstbericht in Anlage 1B

dargestellt, zu denen - wie dort aufgezeigt - methodisch-didaktische Fortbildungsmaßnahmen gehören. Diese und

weitere Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden von der Hochschule unterstützt und durch die

Beschäftigten gut genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe quantitativ ausreichend. Das gilt im gleichen Maße auch für die Studienzentren, die für diesen Studiengang zur Verfügung stehen.

Das bedeutet, dass mehr als 50% der Lehre durch hauptamtliches Personal der Hochschule erbracht wird. Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen den Kriterien zur Berufung von Lehrenden an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Nach Auskunft der Hochschule partizipiert diese an der „Gestaltung und Nutzung des umfassenden Seminarprogramms der DAA Stiftung Bildung und Beruf“. Angeboten werden Veranstaltungen zu Themen wie beispielsweise „Beratung und Kommunikation, Digitales Lehren und Lernen, Soziale Kompetenzen und Führungskompetenzen“. Das Schulungsprogramm trägt nach Ansicht der Gutachtergruppe unzweifelhaft zur didaktischen Qualifizierung des Lehrpersonals bei und erweitert zugleich die Handlungskompetenzen in weiteren Aktionsfeldern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Über das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal im Fachbereich Technik hinaus findet sich weiteres nichtwissenschaftliches Personal im fachbereichs- und studiengangübergreifenden Einsatz vor allem in der Studierendenverwaltung mit Studierendenservice und Prüfungsamt sowie im Qualitätsmanagement, wobei die zugehörigen Beschäftigten hier <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-mitarbeiter> direkt im Internet inklusive Kontaktdaten benannt sind. Zudem finden sich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Studienzentren, die über die hier <https://www.hfh-fernstudium.de/studienzentren> zugänglichen Kontaktdaten direkt zu erreichen sind. Das nichtwissenschaftliche Personal insbesondere in der Studierendenverwaltung und im Prüfungsamt wird je nach Entwicklung der Studierendenzahlen angepasst; inkl. zugehöriger räumlicher und technischer Ausstattung. Hiermit ist neben den administrativen hochschulischen Prozessen auch jederzeit die Betreuung der berufsbegleitend Studierenden bei organisatorischen und vertraglichen Fragen sichergestellt, so dass diese sich auf das Lernen konzentrieren können.

Die Fernstudienbriefe werden gedruckt und zusätzlich in Form von pdf-Dateien auf dem WebCampus zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für weitere Materialien wie Übungsklausuren mit Musterlösungen und Zusatzmaterialien. Für weiteres Zusatzmaterial steht zusätzlich die HFH-Lernplattform zur Verfügung. Den Studierenden ist aus den allgemeinen Vertragsbedingungen heraus bekannt, dass sie einen handelsüblichen Multimedia-PC und einen Internetanschluss benötigen, um alle zur Verfügung stehenden Angebote und Lernmedien nutzen zu können. Über den WebCampus besteht für die Studierenden auch Zugriff auf Bibliothekskataloge und Fachportale sowie das Serviceangebot der HFH-Onlinebibliothek: Springer (eBooks, DEAL-Zeitschriften), Wiley (DEAL-Zeitschriften), Wiso-Datenbank und Statista.

Die Bereitstellung von Räumen für ergänzende Präsenzseminare in den Studienzentren mit üblicher Ausstattung erfolgt je nach den Nutzungsgewohnheiten der Studierenden im Verhältnis von Präsenz- und Onlineseminaren. Für die Abnahme von Prüfungen werden Räume und Aufsichtspersonal in den Studienzentren bereitgestellt. Online-Seminare werden durch das virtuelle Studienzentrum und je nach Bedarf beispielsweise bedingt durch die Pandemie auch durch die Präsenzstudienzentren mittels einer entsprechenden Videokonferenzsoftware (bspw. Zoom) durchgeführt, für die die notwendigen Lizenzen seitens der HFH Hamburger Fern-Hochschule jeweils zur Verfügung stehen.

Für Lehre und Lernen werden die jeweils notwendigen Lizenzen bereitgestellt bzw. Laborkapazitäten bei Kooperationspartnern wie der Hochschule Heilbronn genutzt; inklusive Lizenzen beispielsweise für Catia (Wahlpflichtmodul „Virtuelle Produktentwicklung“) oder MATLAB. Speziell für das Modul Virtuelles Finite-Elemente-Labor wird die frei verfügbare Simulationssoftware Z88Aurora verwendet. Verbunden mit einer Hochschul-E-Mail-Adresse (Vorname.Nachname@campus.hamburger-fh.de) steht den Studierenden und Lehrenden Office 365 inklusive MS Teams zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Gesprächen mit den Studierenden ging hervor, dass sich diese von den externen Lehrenden an den unterschiedlichen Standorten fachlich, sowie von den Mitarbeitern an den Standorten ebenfalls organisatorisch gut betreut fühlen.

Durch die verschiedenen Standorte sind genügend Plätze für Veranstaltungen gegeben. Da die Labore in Kooperationen mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, sind diese standortabhängig. Dadurch kommen teilweise höhere Distanzen zustande, was die Studierenden aber im Vorfeld wissen. Einige Labore wurden so weiterentwickelt, dass sie auch virtuell durchgeführt werden können. Aus dem Gespräch mit den Lehrenden und den Studierenden ging hervor, dass die Labore gut ausgestattet sind. So werden zum Beispiel beim Roboterlabor verschiedenste Roboter zur Verfügung gestellt.

Die HFH stellt ausreichend Literaturrecherchemöglichkeiten bereit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die gemäß der Rahmenprüfungsordnung und dort in § 16 vorgesehen Formen der Prüfung sind in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen und dort jeweils in § 8 auf Ebene der Module zugeordnet. Die Prüfungen werden im Einklang mit den Ausführungen im Modulhandbuch

kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Sicherstellung, dass die Prüfungen auf das jeweilige Modul bezogen sind und dem Kompetenzziel des jeweiligen Moduls entsprechen, erfolgt im Zuge der Erstellung von Klausuren (inklusive Musterlösungen) und Vorgabe der Anforderungen zu den anderen Formen der Prüfung zentral vom Fachbereich Technik der HFH in Hamburg aus. Die Prüfungsleistungen sind – der engen Verflechtung mit den Studiengängen Maschinenbau (M.Eng.) und Betriebswirtschaftslehre (M.A.) (M.Sc.) sowie der hier verankerten fachkulturellen Einbettung folgend – identisch ausgestaltet, wobei für das Modul Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsmanagement spezifisch für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) dem Kompetenzspektrum des Moduls folgend eine Kombination aus Klausur und Komplexer Übung ausgestaltet wurde. Die Prüfungstermine liegen typischerweise in und um die zweite Hälfte des Semesters herum und werden auf Basis der langjährigen Erfahrungen an der HFH und am Fachbereich Technik erfahrungsbasiert festgelegt. Wesentlich hierfür ist, dass die Hochschule berufsbegleitend Studierenden im Rahmen des Workloads Lernergebnisse und Lernerlebnisse ermöglicht; im Einklang mit den im Einsatz befindlichen Methoden. Die Studierenden können sich zu den Klausuren bis zu vier Wochen vor dem Klausurtermin anmelden und bis zu zwei Wochen vorher wieder abmelden. Die zu Beginn des Selbstberichts aufgezeigten Studienverlaufspläne der einzelnen Studiengänge im Abschnitt 0 zeigen die Prüfungen als Prüfungsplan mit auf. In den Studiengangsspezifischen Bestimmungen und dort jeweils in § 8 sowie im Modulkatalog sind die fest zugeordneten Formen der Prüfung präzisiert und den Semestern zugeordnet, wobei die Leistungsnachweise an der HFH entsprechend §§ 14 und 15 der Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistungen erbracht werden. Für wenige Module mit großem Umfang können die Studierenden Prüfungen in Teilen ablegen. Weitere Regelungen insbesondere zum Prüfungsplan finden sich in §§ 10 ff. der Rahmenprüfungsordnung.

Die Abnahme der Prüfungsleistungen erfolgt studienbegleitend; mit Vorteilen insbesondere betreffend regelmäßiges Feedback, Erfolgserlebnisse, Motivation und Möglichkeit einer zeitnahen Korrektur des Lernverhaltens nach Bedarf mit hoher Bedeutung gerade auch im berufsbegleitenden Fernstudium im Einklang mit weiteren beruflichen und persönlichen Verpflichtungen der Studierenden. Im Verlaufe des Studiums kommen Lernerfolgskontrollen zum Einsatz, mit denen modul- und lernzielbezogenes Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung, Transfer und Erzeugung von Wissen sowie Interaktion und Aufgabenstellungen aus der Unternehmenspraxis insbesondere

in der von zwei Gutachtern:innen bewerteten Masterarbeit ausgewogen gefördert und gefordert werden. Studium und Prüfungen werden insbesondere verbunden mit Erkenntnissen aus der Evaluation – beispielsweise auch Einschätzungen der Studierenden betreffend den Workload und die Vereinbarkeit mit sozialen, familiären und beruflichen Verpflichtungen sowie Fairness von Prüfungsanforderungen – stetig weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben Klausuren und Hausarbeiten ist besonders die Prüfungsform „komplexe Übung“ der Gutachtergruppe aufgefallen. Hierbei kann es sich unter anderem um Planspiele, Gruppenarbeiten oder Präsentationen handeln. Welche Form zum Einsatz kommt, hängt von dem Modul, TN-Zusammensetzung und aktuellen, berufspraktischen und wissenschaftlichen Gegebenheiten ab, ist aber den Studierenden rechtzeitig bekannt. Dadurch können aktuelle Erkenntnisse direkt an die Studierenden weitergegeben werden, sowie die Kompetenzfortschritte, Softskills und überfachliches Denken gefördert und gut bewertet werden.

Es wird versucht semesterübergreifende Prüfungstermine ohne Überschneidung anzubieten. Dadurch ist das Studium flexibler in der Reihenfolge der Module. Einzelfalllösungen sind dabei auch möglich. Da viele Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Hochschulen stattfinden, können die meisten komplexen Übungen nur einmal pro Semester angeboten werden, was aber von den Studierenden nicht bemängelt wurde. Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe das Prüfungssystem positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienplan basiert auf diesen Gestaltungsgrundsätzen:

- Das berufsbegleitende Fernstudium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) wird vereint mit den Masterstudiengängen Maschinenbau (M.Eng.) und Betriebswirtschaft (M.A.) (M.Sc.) bei Identität gemeinsamer Module durchgeführt; sodass die Studierenden insbesondere auch über die Fachkulturen hinweg über Seminare in Kontakt kommen können.
- Der Lernzeitaufwand der Studierenden verteilt sich auf jeweils 23 Wochen umfassende Semester. Die zentrale Planung von Prüfungsterminen und freiwilligen Präsenz-/Onlineseminaren erfolgt überschneidungsfrei; dies gilt ebenso für die Planung von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Information der Studierenden über diese Planung erfolgt frühzeitig und geordnet im Einklang mit § 11 der Rahmenprüfungsordnung Semester für Semester vom Beginn des Studiums an.
- Den Studierenden stehen bei 60 ECTS-Punkte ein und bei 90 oder 120 ECTS-Punkte zwei gebührenfreie Überziehungssemester zur Verfügung, um unter Berücksichtigung ihrer sozialen, familiären und beruflichen Verpflichtungen eine individuell optimale Verteilung zu erreichen.

- Die durchschnittliche Wochenbelastung liegt im an der HFH bewährten Studiensystem des berufsbegleitenden Fernstudiums für 60 ECTS-Punkte (Workload: 1.500 Stunden) bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern bei 21,7 Stunden pro Woche; durch Nutzung der kostenfreien Überziehung (s. Punkt zuvor) durch die Studierenden nach individuellem Bedarf und Interesse zu reduzieren auf 16,3 Stunden pro Woche. Bei 90 ECTS-Punkte (Workload: 2.250 Stunden) liegen diese beiden Werte bei 24,5 und 16,3 Stunden und bei 120 ECTS-Punkte (Workload: 3.000 Stunden) bei 26,1 und 18,6 Stunden.

In der Regel ist gemäß der Studiengangsspezifischen Bestimmungen pro Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen. Ausnahmen hiervon bilden die beiden mit 10 und 12 ECTS-Punkte umfangreichen und mit interaktiv geprägten Anteilen versehenen Module Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement sowie Finite Elemente und Mehrkörpersysteme; letzteres inklusive eines virtuellen Finite-Elemente-Labors. Im Modul Wahlpflicht Technik wurde analog zum Studiengang Maschinenbau (M.Eng.) Wert auf die Auswahlmöglichkeit von Teilmodulen im Umfang von jeweils 2 ECTS-Punkte für die Studierenden gelegt; mit jeweils separater Prüfungsleistung. Bei einer hiermit einhergehenden Spannweite von 2 bis 7 Prüfungsleistungen pro Semester liegt eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte vor; auch eine Prüfungsleistung im Semester kommt vor und zwar verbunden mit der Masterthesis. Jede Klausur kann einmal pro Semester an einem der Studienzentren der HFH abgelegt werden; mit Wiederholungsmöglichkeit im kommenden Semester. Die Prüfungstermine und die Anmeldetermine zur Prüfung sowie die Termine für die im nächsten Semester möglichen Wiederholungsprüfungen werden den Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn für ein Semester im Voraus mitgeteilt. Entsprechende Planungsdokumente werden den Studierenden über den WebCampus zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitsbelastung wird von den Studierenden sowohl in der Modulbefragung wie auch in der Institutionellen Befragung der HFH (semesterweise, Stunden pro Woche) abgefragt. Die Befragungen liefern hierzu bei den nach Erfahrung der Hochschule insbesondere bezüglich der Sinnhaftigkeit ihres Zeiteinsatzes anspruchsvollen berufsbegleitend Studierenden in aller Regelmäßigkeit Ergebnisse im für Lehren und Lernen sowie Prüfen insgesamt vorgesehenen Bereich, da

- für die Ausgestaltung von Modulen Orientierungswerte zum Umfang der enthaltenen Fernstudienbriefe zu Grunde liegen,
- der Umfang von Präsenz- und Online-Seminaren im Prozentbereich des Workloads eines Moduls liegt, so dass diese einen verhältnismäßig kleinen Teil des Workloads eines Moduls ausmachen, wobei der Nutzen einer Teilnahme für nicht wenige Studierende typischerweise den Zeiteinsatz lohnt, und
- das Prüfungsgeschehen für alle zum Einsatz kommenden Formen der Prüfung gemäß Rahmenprüfungsordnung durch bewährte An-/Abmeldeverfahren unterlegt ist.

Insoweit wird Lernen am Fachbereich Technik der HFH Hamburger Fern-Hochschule inklusive Steuerung des Workloads erfahrungsbasiert vorausschauend gestaltet und regelmäßig in Workload-Erhebungen durch das Qualitätsmanagement sowie die für Lehre und Lernen Verantwortlichen (Modulverantwortliche, Studiengangsleiter, Dekan) geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept sieht je nach Vorbildung und Wahl der Vertiefungsrichtung insgesamt drei Studiengangsvarianten vor. In dem Gespräch mit den Lehrenden wurde die Organisation des Studienbetriebs der Gutachtergruppe überzeugend erklärt und dargelegt. Damit konnten Bedenken aus der Beschreibung im Selbstbericht und dem Modulhandbuch ausgeräumt werden und Fragen der praktischen Umsetzung beantwortet werden. Die Organisation und Rollen zwischen Professoren, Modulverantwortlichen, -fachberater, Planer, Studienbriefautoren und Lehrbeauftragten gewährleisten nach Einschätzungen der Gutachtergruppe einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb.

Es wird in Abstimmung mit den Lehrbeauftragten sowie nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern in den Studienzentren weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet. Das Feedback der Studierenden war diesbezüglich einstimmig positiv.

Die im Sachstand dargestellte Studierbarkeit deckt sich mit den Aussagen der Studierenden. Unter den sieben Teilnehmern haben mindestens zwei die technische Vertiefung, mindestens weitere zwei die wirtschaftliche Vertiefung sowie ein Teilnehmer die 60 CP Variante studiert. Hierdurch konnte ein umfangreiches Gespräch durchgeführt werden, in dem Meinung und Wahrnehmung der Studierenden keinen Zweifel aufkommen lassen und die guten Evaluationsergebnisse wiedergeben.

Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen sehen in der Regel pro Modul eine Prüfungsleistung vor und der Arbeitsaufwand wird in Höhe von 25 Stunden für ein ECTS-Punkt beziffert. Die Dauer eines Semesters beträgt laut Selbstbericht 23 Wochen. Um den besonderen Gegebenheiten eines berufsbegleitenden Fernstudiums gerecht zu werden gibt die HFH einen Wochenaufwand von mindestens 21,7h und maximal 26,1h vor und plant für das Regelstudium je Semester zwischen 20CP und 22,5CP ein. Diese theoretischen Berechnungsangaben wurden von den Studierenden als realistisch eingeschätzt und der selbstgeschätzte durchschnittliche Wochenaufwand der Befragten lag zwischen 16-18h je Woche. Wobei betont wurde, dass die Arbeitsbelastung zum Teil stark variere und zur Prüfungsphase hin ansteigt. In Summe wurde die Prüfungsdichte und -organisation als zufriedenstellend bewertet.

Die von den Studierenden beschriebene volldigitale Prüfungseinsicht über den Webcampus ist zeitgemäß und positiv hervorzuheben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) wird das an der HFH Hamburger Fern-Hochschule bewährte Studiensystem eingesetzt und der Studiengang als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Verbunden mit einer nach Zeit, Ort und Struktur ausgeprägten Flexibilität (vgl. <https://www.hfh-fernstudium.de/fernstudium-studieren-flexibilitaet-im-fernstudium>) wird in besonderer Weise eine „individuelle Lernbiographie“ ermöglicht, wie dies in der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung StudakkVO) vom 6. Dezember 2018 und dort § 3 vorgesehen ist. Das berufsbegleitende Fernstudium erfolgt in an der HFH Hamburger Fern-Hochschule bewährter Struktur bei 60, 90 oder 120 ECTS-Punkte mit einer Regelstudienzeit von 3, 4 oder 5 Semestern und dementsprechend mit einer Arbeitsbelastung von 20, 22,5 oder 24 ECTS-Punkte pro Semester; letzterer Wert ist für das Studium an der HFH typisch und die kürzeren Varianten bei 60 und 90 ECTS-Punkte sind zeitlich etwas weniger intensiv ausgestaltet (anteilig Freiraum für individuelle Eingewöhnung nach Bedarf). Die Studierenden können auf eigenen Wunsch und nach eigenen Möglichkeiten die Studiendauer gegebenenfalls verkürzen oder verlängern; als ein in den Studiengängen insbesondere am Fachbereich Technik der HFH realisiertes Charakteristikum von Flexibilität im Studium.

Den Kern des Studiums stellt im Fernstudienmodell der HFH das angeleitete Selbststudium dar. Dieses dient der Aneignung fachwissenschaftlicher Inhalte, der Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren, der Erarbeitung berufstypischer Arbeitsmethoden und dem Aufbau von Problemlösungskompetenzen. Die Lernmaterialien sind didaktisch bearbeitet, so dass sie ein Lehren und Lernen über die Distanz ermöglichen. Durch die Integration von Fallbeispielen und praxisbezogenen Übungs- und Reflexionsaufgaben in die Studienmaterialien werden die berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen gefördert. Die im Selbststudium zu erarbeitenden Lehr-Lern-Inhalte werden in Form von Studienmaterialien über den WebCampus der Hochschule und über ein E-Learning-System in analoger und digitaler Form bereitgestellt. Die Einbeziehung des E-Learnings spielt in der Ausgestaltung des Fernstudiums der HFH eine zunehmend wichtige Rolle. Das E-Learning wird dort integriert, wo es Lern- und Prüfungsformen sinnvoll unterstützt und ergänzt. Auf der HFH-Lernplattform können die Studierenden im Rahmen ihres Selbststudiums Online-Lernmaterialien wie z. B. aufgezeichnete Online-Seminare, Anleitungen und für das Studium relevante Ressourcen nutzen. Über die HFH-Lernplattform wird zudem die Kommunikation zwischen den Studierenden unterstützt.

Übungsklausuren mit Musterlösungen werden über den WebCampus bereitgestellt. Das Selbststudium mit Fernstudienbriefen ist angeleitet, insoweit Inhalte und Studienablauf von der HFH insbesondere im Hinblick auf gute Studierbarkeit zentral geplant und durch freiwillige Präsenz- und Online-Seminare sowie durch vielfältige Unterstützungsangebote nach individuellem Bedarf begleitet

werden; wie modulbezogene Studienfachberatung, akademische Schreibberatung betreffend Hausarbeiten und die Abschlussarbeit sowie Unterstützung der Studierenden durch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Studierendenverwaltung zentral in Hamburg und in den Studienzentren vor Ort nach Bedarf. Diese Dienste sind per E-Mail stets erreichbar. Fragen und Textauszüge werden zeitnah bearbeitet und beantwortet. Damit werden ein kontinuierliches (zeitflexibles) Lernen und ein kontinuierlicher Lernfortschritt unterstützt. Für die freiwilligen Präsenz- und Online-Seminare wie auch für Komplexe Übungen oder Labore in Präsenz – alternativ und insbesondere in der Coronavirus-Krise auch Online-Angebote – sowie für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen werden mittels Lehrverträgen Lehrbeauftragte eingebunden: Erstvertrag nach Qualifikationsprüfung zu zeichnen zentral durch den Präsidenten, Folgeverträge zu zeichnen zentral durch die Dekane. Ein Leitfaden für Lehrbeauftragte der HFH Hamburger Fern-Hochschule dient den Lehrbeauftragten zusätzlich zu den Lehrverträgen zur Orientierung.

Den Studierenden stehen stets alle prüfungsrelevanten Materialien – Studienbriefe, Übungsklausuren mit Musterlösungen und Anforderungen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen – zentral über den WebCampus zur Verfügung. Zugleich bieten ihnen die Präsenz- und Online-Seminare zusätzlich die Möglichkeit, dass

- einmal mehr der „rote Faden“ und Anwendungsschwerpunkte des jeweiligen Moduls verdeutlicht werden,
- Verständnisfragen zu den Studienmaterialien gestellt werden können und
- eine zusätzliche Anleitung zur Prüfungsvorbereitung erfolgt.

Die Präsenz- und Online-Seminare unterstützen somit das Selbststudium und dienen – je nach den Fragen der Studierenden – einer weiteren Vernetzung und Vertiefung des Wissens sowie der strategischen Kompetenz und der Problemlösungskompetenz. Sie sind auch darauf ausgerichtet, die reflexive und synthetisierende Denkweise der Studierenden zu fördern. Dies ordnet sich in die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge wie im nachfolgenden Abschnitt dargestellt grundlegend ein. Die Präsenz- und Online-Seminare und die hier verankerten Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Lernenden und Lehrenden aus Hochschule und Praxis dienen – intensivierter als dies im reinen Fernstudium möglich wäre – verbunden mit den angesprochenen vielfältigen Unterstützungsangeboten nach individuellem Bedarf sowie herausgehobenen Modulen im Studiengang wie Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsmanagement insbesondere auch der Persönlichkeitsentwicklung in der Balance von Fordern und Fördern. Die interdisziplinär geprägte akademische Ausbildung am Fachbereich Technik fördert – auch im Zusammenwirken mit den Fachbereichen Wirtschaft und Recht sowie Gesundheit und Pflege der HFH – in besonderer Weise die Fähigkeit zur Mitwirkung an herausfordernden gesellschaftlichen Problemstellungen; insbesondere auch rund um die zukünftigen Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung und mit Blick auf gesellschaftliches Engagement. Die Studierenden werden zu Projekten beispielsweise in diesen Kontexten

<https://www.hfh-fernstudium.de/aktuelles-erfindung-hfh-absolvent-integriert-behinderte>

<https://www.springer.com/de/book/9783658305840>,

<https://www.springer.com/book/9783658346126>

<https://www.hfh-fernstudium.de/aktuelles-veroeffentlichung-digitalisierung-nachhaltigkeit>,

<https://synergie.blogs.uni-hamburg.de/ausgabe07-beitrag-deckert-metz-permien/>

ermutigt und dies verbunden mit Aufgabenstellungen beispielsweise im zentralen Modul Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement sowie für Haus- und Abschlussarbeiten.

Das Qualitätsmanagement der HFH ist konsequent auf Studiengänge mit dem beschriebenen Profilsanspruch hin ausgerichtet, wie durch Evaluationsordnung, Musterevaluationsbögen, Qualitätspolitik und Qualitätsmanagementhandbuch zum Ausdruck kommt sowie zusätzlich zusammenfassend im später folgenden Abschnitt zu „Lernerfolg“ dargestellt wird. Die HFH konzipiert und implementiert hochwertige Studiengänge im berufsbegleitenden Fernstudium und die gesammelten Erfahrungen gehen in die Gestaltung und Anwendung dieser Verfahren und Instrumente ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem Studienprogramm der HFH handelt es sich um ein berufsbegleitendes Fernstudium.

Das angebotene Fernstudium ist ein klassisches Fernstudium, das sich auf den Studienbrief als Leitmedium stützt, d.h. auf schriftliche Lehrmaterialien, die einer fernstudiendidaktischen Bearbeitung unterzogen werden. Der praktizierte Fernlehriansatz besteht in einem „Blended Learning-Konzept“, das Phasen des Selbststudiums mit Präsenzphasen kombiniert, die in sogenannten Studienzentren durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist zum Teil fakultativ, zum Teil obligatorisch. Nach Selbstauskunft der Hochschule sind die über das Bundesgebiet verteilten Zentren gewissermaßen das „Gesicht der Hochschule“ außerhalb des Stammsitzes der Hochschule in Hamburg. Das angebotene Fernstudium setzt grundsätzlich auf die Fähigkeiten zum selbstgesteuerten Lernen. Gleichwohl findet eine Betreuung der Studierenden durch Lehrende der Hochschule statt. Insofern handelt es sich um ein angeleitetes Selbststudium. Zum Einsatz kommen Hochschullehrende und auch Lehrbeauftragte. Das Fernstudienkonzept befindet sich in einem Prozess der durch die Digitalisierung ausgelösten Modernisierung. D.h.: Die Studienzentren wandeln sich in virtuelle Zentren, die Präsenz wird zur virtuellen Präsenz und zur Unterstützung des Lehrens und Lernens werden den Studierenden auch Apps angeboten. Darüber hinaus werden "Digitalskripte" und „virtuelle Labore“ angeboten. Wegweisend ist, dass eine Professur für innovative Didaktik und ein Institut für Lehren und Lernen eingerichtet werden sollen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der besondere Profilsanspruch des Studienprogramms als nachvollziehbar und angemessen bewertet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) wird eine – dem Fachbereich Technik der HFH Hamburger Fern-Hochschule eigene – (1) solide und hochwertige wissenschaftliche Ausbildung in besonderer Weise mit (2) aktuellen Entwicklungen sowie Handlungs- und Anwendungsfeldern verbunden. Dies erfolgt vor allem auf Basis einer

- engen Zusammenarbeit der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wohlüberlegt ausgewählten Autorinnen und Autoren auch im Sinne einer unmittelbaren Anbindung an fachliche Diskurse.

Die Autorinnen und Autoren arbeiten auf der Grundlage von Werkverträgen mit dem Autorenleitfaden als Anlage. Dabei werden die modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren und unter ihrer Aufsicht die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- als Lektorinnen und Lektoren tätig, so dass sich aus der Interaktion von der Abstimmung der Gliederung bis hin zur Abstimmung der Inhalte Diskurs entfaltet. Die Lektoratstätigkeit erfolgt auf Basis einer umfassenden Anleitung zum Lektorat und entsprechender Schulungen.

Die Verbindung von hochwertiger wissenschaftlicher Ausbildung mit aktuellen Entwicklungen sowie Handlungs- und Anwendungsfeldern wird zudem unterstützt durch die

- wohlausgewogene Auswahl und Vielfalt an Lehrbeauftragten, die von Hochschulprofessoren staatlicher Hochschulen bis hin zu erfahrenen Praktikern aus Technologie-Konzernen reichen.

Speziell für die Orientierung an aktuellen Entwicklungen sowie Handlungs- und Anwendungsfeldern sind zudem insbesondere diese Maßnahmen anzuführen:

- Möglichst weitestgehend über das Studium hinweg praxisnah gestaltete Studieninhalte als für ein erfolgreiches berufsbegleitendes Studium unabdingbar, das dem stetigen Feedback der berufsbegleitend Studierenden unterliegt,
- Ermutigung der weit überwiegend berufsbegleitend Studierenden zur Auswahl von Themenstellungen für Abschlussarbeiten aus der Unternehmenspraxis beispielsweise beim eigenen Arbeitgeber,
- Module wie Technologie-, Innovations- und Entwicklungsmanagement als fester Bestandteil des Curriculums auch zur Integration aktueller Themenstellungen.

Dies zeigt insgesamt die intensive Einbindung externer Autorinnen und Autoren sowie Lehrbeauftragter und ebenso auch der Studierenden in die fachlich-inhaltliche Entwicklung von Studiengängen und die Entfaltung der Studieninhalte im Lernprozess. Bereits in den Jahren 2016/2017 wurden Studierende am Fachbereich Technik nach für sie wichtigen aktuellen Entwicklungen befragt und dabei lagen Inhalte rund um Digitalisierung/Industrie4.0/Internet der Dinge und Nachhaltigkeit/Klimawandel/Energie/Umwelt im Ergebnis vorn. Die eigenen analytisch-strukturierenden Forschungsaktivitäten und entsprechende Publikationen wurden strategisch hierauf ausgerichtet und diese sowie weitere Ergebnisse in der Zukunft fließen als fachlich-inhaltliche Bezüge stetig in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein:

Deckert, R. (2019): Digitalisierung und Industrie 4.0 Technologischer Wandel und individuelle Weiterentwicklung. Wiesbaden: Springer Gabler.

Deckert, R.; Meyer, A. (2020): Digitalisierung und Künstliche Intelligenz Kooperation von Menschen und Maschinen aktiv gestalten. Wiesbaden: Springer Gabler.

Deckert, R. (2020): Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung Vernetzt Denken, Fühlen und Handeln für unsere Zukunft. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer Gabler.

Deckert, R. (2021): Auf dem Weg ins Anthropozän Zuversichtlich nachhaltige Entwicklung gestalten. Wiesbaden: Springer Gabler.

Aufgrund des bereits an anderer Stelle aufgeführten besonderen Profilspruchs des Studiengangs betreffend ein berufsbegleitendes Fernstudium und da Publikationen in Teilen zugleich fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Bezüge besitzen, wird hier auf Interaktives Lerndesign (vgl. <https://digitaleskripte.hfh-fernstudium.de/diskussionsbeitraege/html/T-19-04/T-19-04.html> und unten) als Handlungsrichtung für eine stetig fortlaufende Weiterentwicklung verbunden mit dem Einsatz von Fernstudienbriefen hingewiesen; mit den Beispielen des virtuellen Finite-Elemente-Labors im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als Online-Labor (vgl. auch <https://www.hfh-fernstudium.de/aktuelles-virtuelles-labor-finite-elemente>) und bislang in Bachelorstudiengängen am Fachbereich Technik eingesetzten APPs (vgl. bspw. https://digitaleskripte.hfh-fernstudium.de/ELT/APP/ASf_A8_4b.html#aufklappen4_2). Zur weiteren Verdeutlichung des Kontextes an Innovationsgeschehen finden hier folgende Beiträge Erwähnung; zusätzlich zu den an anderer Stelle gegebenen Hinweisen zur Beteiligung an einem Game Jam oder zu Abschlussarbeiten verbunden mit Nachhaltigkeit und im sozialen Kontext:

Deckert, R.; Heymann, F.; Metz, M. (2019): Game-based Learning as Education Method in the Digital Age Experiences at the Highest Military Education Institution in Germany with Online and Offline Game Formats Related to Developing Competencies. In: Altmann, A.; Ebersberger, B.; Mössenlechner, C.; Wieser, D. (Hrsg.): The Disruptive Power of Online Education: Challenges, Opportunities, Responses. Bingley: Emerald Publishing. S. 185 204.

Deckert, R.; Permien, T.; Metz, M. (2019): Digitalisierung und Nachhaltigkeit Potenziale für Lernen am Beispiel eines Prototypen für ein Ecological Securities-Portfolio. Synergie, Fachmagazin für Digitalisierung in der Lehre. Universität Hamburg, #07, S. 46 49. URL: <https://synergie.blogs.uni-hamburg.de/ausgabe07-beitrag-deckert-metz-permien/> [Stand: 22.02.2022].

Die Aktivitäten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (vgl. hier <https://bit.ly/3fPkpoW> den Hamburger Masterplan BNE 2030 zum UNESCO-Weltaktionsprogramms, an dessen Erarbeitung und Umsetzung der Fachbereich Technik einschlägig beteiligt war und ist) werden begleitet durch Verankerung in der wissenschaftlichen Community zu nachhaltiger Entwicklung; wie unter diesem Link <http://www.haw-hamburg.de/iusdrp/researchers> des International Sustainable Development Research Programme (IUSDRP, vgl. <https://bit.ly/3s35aPT>) an der European School of Sustainability Science and Research (ESSSR, <https://essr.eu/>) einzusehen ist.

Mit diesen Aktivitäten insgesamt und weiteren Aktivitäten in der Zukunft, die die wirksame Einbindung Externer und eigener Publikationen mit umfassen, ist die Aktualität der Lehre mit stetiger Nutzung, Pflege und dem weiteren Ausbau von Vernetzung für sämtliche Module im Modulhandbuch gesichert.

Hierbei können weitere Elemente zum Einsatz kommen, wie beispielsweise

- Durchführung von (Online-)Workshops zu aktuellen Entwicklungen mit Vertretern aus Wissenschaft und Praxis gemeinsam mit Lehrbeauftragten sowie Autorinnen und Autoren sowie
- Teilnahme und Beteiligung an (Online-)Konferenzen zwecks Erkundung von Potenzialen zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

Hierin liegen Möglichkeiten fachlich-inhaltlicher Fortbildung begründet; und zwar noch zusätzlich zu einschlägigen Maßnahmen der Personalqualifizierung und der Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Nutzung von Literaturzugängen wie SpringerLink für Lehrende und Lernende nach individuellem Entwicklungsinteresse und -bedarf. Zudem bestehen mit der Forschungsrichtlinie insbesondere die folgenden Möglichkeiten an der HFH: Zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehören Tätigkeiten in den Bereichen Studium und Lehre sowie in dem Bereich Forschung. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Forschung stehen den Professorinnen und Professoren prinzipiell keine Ansprüche auf gesonderte Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Studium und Lehre oder auf finanzielle Unterstützung durch die HFH zu. Die HFH fördert die Entwicklung der Forschungstätigkeit auf vielfältige Weise. Der Forschungsfonds, der im Jahre 2010 erstmals eingerichtet wurde, dient der besonderen Förderung der Forschung. Mit dieser Förderung werden vorhandene Ressourcen der HFH allen Forscherinnen und Forschern für ihre Forschungsaktivitäten zur Verfügung gestellt. Das Fachwissen der Forschenden kann weiter vertieft und die an der HFH vorhandenen Kompetenzen können weiter ausgeprägt werden. Damit wird die Basis für zukünftige

Forschungsarbeiten und für den Theorie-Praxis-Transfer an der Hochschule gestärkt. Die Finanzmittel aus dem Forschungsfonds können wie folgt eingesetzt werden:

- Finanzierung von Voruntersuchungen für die Grundlegung von Drittmittelprojekten,
- Bereitstellung von Mitteln zur Anschub- bzw. Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben,
- Bereitstellung von Mitteln zur Darstellung von Forschungsleistungen in der (Fach-)Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Mitteln bei Ermäßigung der dienstlichen Verpflichtung der Forschenden für die Bereiche Studium und Lehre (insbesondere Mittel für Vertreterinnen und Vertreter).

Insgesamt spiegelt sich hier die grundlegend verankerte Haltung zu Bildung, Qualität und Forschung am Fachbereich Technik und in der HFH Hamburger Fern-Hochschule wider, aus der heraus Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die Anpassung an fachlich-inhaltliche und methodisch didaktische Weiterentwicklungen sowie die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses konsequent sichergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der Lehre wird auf mehrfache Weise gewährleistet: Dazu gehören in erster Linie Forschungsleistungen der Lehrenden, die von der Hochschule finanziell durch einen eingerichteten Forschungsfonds unterstützt werden. Zur Aktualität tragen außerdem regelmäßig durchgeführte Evaluierungen, gezielte Studierendenbefragungen und eine fortlaufende Qualitätskontrolle bei. Die Einbindung der Lehrenden in die jeweilige Fachcommunity sichert den Anschluss an aktuelle Entwicklungen und Forschungsergebnisse. Da die Lehrenden aus Wissenschaft und Berufspraxis kommen, ist die Aktualität der Lehre gegeben. Die Präsenztermine werden mehrheitlich aufgezeichnet, sodass die Studierenden über das Virtuelle Studienzentrum auch von den Vorlesungen an anderen Standorten profitieren können.

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule bzw. des Studiengangs trägt für die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Lehre Sorge. Zum Transfer trägt außerdem die Durchführung von Workshops und (Online-)Konferenzen zu Fragen der Weiterentwicklung und Aktualisierung des Studiums bei. Die Präsenzveranstaltungen und Labore bieten den Lehrenden zugleich die Gelegenheit, aktuelles Wissen an die Studierenden weiterzugeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) ist das bewährte Qualitätsmanagementsystem der HFH wirksam, das im Einklang mit dem Leitbild (vgl. <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-leitbild>), der Qualitätspolitik und dem Qualitätsmanagementhandbuch der HFH auf Basis der Evaluationsordnung insbesondere folgende zentralen Elemente umfasst:

- Erstsemesterbefragung und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleiter/Dekan/Hochschulleitung/ Studierende,
 - Modulbefragung (semesterweise) inklusive Workload und Bereitstellung der Ergebnisse an Modulverantwortliche/Studiengangsleiter/Dekan/Hochschulleitung/Studierende, sowie laufende Rückmeldungen zu den Studienbriefen,
 - Abbrecher(innen)befragung und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleiter/Dekan/Hochschulleitung/ Studierende,
 - Absolvent(inn)enbefragung (kontinuierlich, monatlich) und Bereitstellung der Ergebnisse an Studiengangsleiter/ Dekan/Hochschulleitung/Studierende,
 - Analyse, Ergreifen von Maßnahmen und deren fortlaufende Überprüfung nach Bedarf und Erkenntnislage (bspw. Informationen zu Durchschnittnoten und Durchfallquoten, die zentral elektronisch zur Verfügung stehen) in gegenseitiger Abstimmung zwischen
 - Modulverantwortlichen verantwortlich für die Module,
 - Studiengangsleitern verantwortlich für die Studiengänge,
 - Dekan verantwortlich für den Fachbereich.
 - Institutionelle Befragung (semesterweise) inklusive Frage zu den pro Woche für das Studium aufgewendeten Stunden und Bereitstellung der Ergebnisse verbunden mit einem Management-Review seitens QM an Dekan/Hochschulleitung,
 - Jährlicher Review der Entwicklung des Fachbereichs durch den Dekan auf Basis dieser und weiterer Informationen und Bereitstellung an Modulverantwortliche/Studiengangsleiter/Hochschulleitung/ Studierende (der Dekan ist gegenwärtig zugleich der Qualitätsbeauftragte des Fachbereichs).
- Zusätzlich sind insbesondere folgende Elemente laufend und punktuell nach Bedarf wirksam
- Analysen, Ableiten von Maßnahmen und deren fortlaufende Überprüfung bei besonderen Ereignissen wie bspw. auch verbunden mit der Coronavirus-Krise und
 - Abstimmung im Fachbereich und mit Lehrbeauftragten nach Bedarf. Auf diese Weise ist unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange insbesondere durch anonymisierte Verwendung von

Daten ein geschlossener Regelkreis etabliert, der eingebettet in strategisch vorausschauende Weiterentwicklung stetige Verbesserung auf den Ebenen der – jederzeit für die Studierenden Ansprechbaren – Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen sicherstellt. Der Anspruch im Fachbereich Technik ist es zudem, aus dem direkten Kontakt mit den Studierenden heraus etwaige Problemstellungen sofort zu erkennen und zu lösen, bevor diese erst später in der Evaluation zum Tragen kommen. Dementsprechend ist der Fachbereich Technik insgesamt gut positioniert; und dies mit aktuellen Werten aus der Modulbefragung für das Frühjahrssemester 2021 zur Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studienmaterial von 1,69 (Skala von 1 bis 5) im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und 1,81 (Skala von 1 bis 5) im Fachbereich Technik insgesamt. Dies ist vor allem auch für die stetige Weiterentwicklung eine gute Ausgangsposition.

Diesen Abschnitt abschließend lohnt u. E. der Hinweis, dass gleichwohl der geschlossene Regelkreis ein zentrales Element darstellt und gelebt wird und die Qualität der akademischen Ausbildung am Fachbereich Technik der HFH Hamburger Fern-Hochschule zugleich im Kern vor allem auch auf dem auf über 20 Jahren Erfahrung basierenden Studiensystem ruht, das ein für die Module weitestgehend einheitliches und bewährtes System auf Basis von Fernstudienbriefen und Online-Elementen mit wohlüberlegter Unterstützung der Studierenden nach Bedarf und an besonders ausgewählten Stellen kombiniert: Beispielsweise beginnen die Studierenden erst auf Basis gut abgestimmter Themenvereinbarungen inklusive Exposé ihre Aktivitäten zur Erstellung ihrer Abschlussarbeiten. Dies ist ein vorausschauend ausgelegtes Instrument zur nach bestem Wissen und Gewissen hochwertigen Gestaltung von Abschlussarbeiten, und zwar an einer für das Studium insgesamt entscheidenden Stelle. Erst wenn alle gemeinsam mit den Studierenden festgelegten Maßnahmen zu einer in sich stimmigen Themenvereinbarung geführt haben, wird die Themenvereinbarung freigegeben. Die hierin auch zum Ausdruck kommende Studierendenorientierung nach Bedarf im Einzelfall und auf individuelle Stärken und Schwächen hin ist generell ein zentrales Element mit positiver Wirkung auf den Studienerfolg: Studierende erhalten jederzeit nach Bedarf fachliche sowie lernmethodische und organisatorische Unterstützung.

Als Fachbereich im Netzwerk insbesondere mit Studierenden, die weit überwiegend fest in der Berufspraxis verankert sind, unterliegt der Fachbereich Technik vor allem auch die Praxisrelevanz der Lehr-/Lerninhalte betreffend der laufenden Kontrolle durch die Lernenden. Dies gilt es, im täglichen Kontakt mit den Studierenden und zudem mittels Evaluation stetig konstruktiv korrektiv wie präventiv zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätspolitik ist als oberste Führungsverantwortung verankert und subsidiär organisiert. Die Evaluationsordnung (§ 5) überträgt dem Präsidenten / der Präsidentin die Richtlinienkompetenz im Rahmen eines umfassend definierten Geltungsbereichs und eines den aktuellen Standards entsprechenden Gestaltungsspielraums von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen. Das

Qualitätsmanagement ist als Stabsabteilung in direkter Unterstellung unter die Hochschulleitung eingerichtet. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind für die jeweilig erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse verantwortlich. Die Leitung einer Organisationseinheit ist zur Erstellung eines Selbstreports verpflichtet (§ 7). Darauf aufbauende Maßnahmen, Zuständigkeiten und Fristen legt der Präsident mit der Leitung in der Form einer Zielvereinbarung fest.

Die Zuständigkeiten, Strukturen, Abläufe und Erhebungsinstrumente werden als zielführend bewertet.

Die eingesehenen Befragungsformen sind umfassend und zielgerichtet aufgebaut. Sie ermöglichen eine taugliche Beurteilung der zu bewertenden Gegenstände. Die aufgezeigten Studienerfolgsquoten (der Verbleib der Studienanfänger) entspricht nach dem Eindruck der Gutachter der Situation an anderen (Fern-)Hochschulen.

Während der gutachterseitlichen Befragungen der Lehrenden und Studierenden konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Beteiligten die Kommentare und Anregungen seitens der Studierenden selbstständig in Maßnahmen umsetzen (und nicht nur der Evaluationsordnung oder der Zielvereinbarung wegen). Datenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt: Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Qualitätsbewertung möglich ist, bei der Evaluierung von Präsenzphasen durch die Studierenden muss die Anonymität der Befragten gewährleistet werden (§ 8).

Die Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs und die Umsetzung der so gewonnenen Informationen im Studiengang ist aus Sicht der Gutachter gegeben. Über die realisierten und textlich durchgeführten Befragungen der Absolventinnen und Absolventen hinaus ist auch im Sinne der Förderung von Diskurs und Interaktion mit den Lernenden, Lehrbeauftragten und Kommiliton*innen die Durchführung von Alumnitreffen von Angesicht zu Angesicht zu empfehlen.

Sehr vorteilhaft sind die sach- und zielgerecht entwickelten Befragungsformen. Optimierungsbedarf wird, wie bei online-Befragungen generell, darin gesehen, eine hohe Rücklaufquote zu sichern, indem z. B. in den Online- oder Präsenzveranstaltungen Zeit zur Bearbeitung der Fragebögen eingeräumt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Ausgehend von einer grundlegenden Verankerung der Bedeutung [...] sozialer und beruflicher Chancen im Leitbild (vgl. <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-leitbild>) hat die HFH Hamburger Fern-Hochschule ein Gleichstellungskonzept in Anwendung. Die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für Studierende bei Prüfungen z. B. andere Form der Prüfungsleistung oder verlängerte Bearbeitungszeit bei Behinderung oder chronischer Krankheit ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Das Studium am Fachbereich Technik und der HFH Hamburger Fern-Hochschule insgesamt kann genau deshalb erfolgreich absolviert werden, da eine wirksame Anpassung an die Lebenslagen von Studierenden mit unterschiedlichsten beruflichen und privaten Verpflichtungen und in unterschiedlichsten beruflichen und privaten Situationen möglich ist. An der HFH werden auf Antrag der Studierenden Studienunterbrechungen von bis zu zwei Semestern gewährt. Der hohe Anspruch der HFH ist auch an der aktiven Mitgliedschaft im „Netzwerk Familie in der Hochschule“ zu erkennen, wie hier <https://www.hfh-fernstudium.de/fernhochschule-familie-vereinbarkeit> nachzulesen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 ~~Nicht einschlägig~~-Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) studieren betreffend die Technik-Module mit den Studierenden des Masterstudiengangs Maschinenbau (M.Eng.) und betreffend die BWL-Module mit den Studierenden des Masterstudiengang Betriebswirtschaft (M.A.) (M.Sc.), was die Nutzung der für diese beiden Studiengänge etablierten Lehr-/Lerninfrastruktur auch mit Blick auf die Studienzentren vollumfassend einschließt.

Basierend auf der Kooperation der HFH –Hamburger Fern-Hochschule mit der Hochschule Heilbronn zum Studiengang Maschinenbau (M.Eng.) wurde für den Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) ebenfalls mit der Hochschule Heilbronn einbeiliegender Kooperationsvertrag (vgl. Anlage G) geschlossen. Hierin wird Heilbronn als kombiniertes Studienzentrum mit Stuttgart geg. vorgesehen; da hiermit die Technik-Module in Heilbronn und die wirtschaftswissenschaftlichen Module in Stuttgart verortet werden können.; Zu den folgenden Studienzentren

- München
- Düsseldorf
- Wien
- Linz
- Hollabrunn

sind Kooperationsverträge geschlossen worden. Die Studienzentren Essen, Stuttgart, Nürnberg und Hamburg

sind keine Kooperationsstudienzentren, sondern werden direkt durch die HFH betrieben. Der Betrieb des Studienzentrums

München wird durch den Rahmenvertrag mit der DAA geregelt, in dem die Verantwortlichkeiten von Hochschule

und Studienzentrum definiert sind; weitere Details wurden in dem beiliegenden ergänzenden Vertrag und in stetigen

bilateral und jeweils aktuell nach Bedarf erfolgenden Abstimmungen konkretisiert.; An den Studienzentren finden — neben

der Durchführung von Prüfungen — die für die Studierenden freiwilligen Präsenzseminare ergänzend zu den Studienbriefen

statt. Der Umfang dieser Präsenzseminare ist dem Modulhandbuch (vgl. Anlage A, vgl. Anlage 14 zum

Selbstbericht) zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen und den Unterlagen hat die Hochschule für das Gutachtergremium nachvollziehbar und angemessen erläutert, dass die Hochschule die umfassende Zuständigkeit über die Einrichtung der Studienzentren in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ausübt.

Die Kooperationsverträge sind von der Hochschule im Nachhinein vorgelegt worden. Zusammengefasst bewertet das Gutachtergremium; die Einrichtung der Studienzentren positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.7 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Wesentlich für den Aufbau und für den Betrieb des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) ist der in Kooperation mit der Hochschule Heilbronn betriebene Masterstudiengang Maschinenbau (M.Eng.). Für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) wurde mit der Hochschule Heilbronn ein separater Kooperationsvertrag geschlossen, der – über die Einrichtung eines kombinierten Studienzentrums Stuttgart und Heilbronn hinaus – die Durchführung der Labore analog zum Masterstudiengang Maschinenbau (M.Eng.) auch für die Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) vorsieht. Sämtliche Labore werden über die Hochschule Heilbronn angeboten mit Ausnahme des Virtuellen Finite-Elemente-Labors, das ohne hochschulische Kooperation direkt von der HFH¹ Hamburger Fern-Hochschule angeboten und durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat Art und Umfang der nachvKooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert und sind haben der Gutachtergruppe im Nachgang vorgelegt worden.

NAus den Unterlagen geht geht nach Meinung der Gutachtergruppe ist nachvollziehbar beschrieben worden hervor, dass die HFH gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, der bereits erprobten gemeinsamen Nutzung der Laborkapazitäten an der Hochschule Heilbronn im Maschinenbau-Studiengang. n kann

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Pandemielage wurden die Gespräche der Begutachtung virtuell durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO Hamburg

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Rainald Kasprik, Hochschule Heilbronn, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Dr. Burkhard Lehmann, Universität Koblenz-Landau, Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung
- Prof. Dr. Dieter Specht, Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg, Lehrstuhl für Produktionswirtschaft

b) Vertreter der Berufspraxis

- Daniel Renneberg, Betriebsingenieur, Porsche

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Thomas Sebhatu, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Student im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B,Eng.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
FS 2018 ¹⁾	15	2	1	0	7%	4	1	27%	8	1	53%
HS 2018	22	2	0	0	0%	3	0	14%	-	-	4)
FS 2019	24	5	1	0	4%	-	-	4)	-	-	4)
HS 2019	19	1	-	-	4)	-	-	4)	-	-	4)
FS 2020	20	3	-	-	4)	-	-	4)	-	-	4)
HS 2020	23	4	-	-	4)	-	-	4)	-	-	4)
FS 2021	31	3	-	-	4)	-	-	4)	-	-	4)
HS 2021	34	10	-	-	4)	-	-	4)	-	-	4)
Insgesamt	188	30	2	0	3%	7	1	19%	8	1	53%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Hinweise zur Datenerhebung:

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) (M.Eng.) bietet den Studierenden in Form verschiedener Varianten eine besondere strukturelle Flexibilität. Für eine mit anderen Studiengängen vergleichbare Datengrundlage wurden hier diejenigen Studierenden, die diese strukturelle Flexibilität für einen Wechsel innerhalb des Studiengangs in eine andere Variante nutzen, nicht doppelt als Studienanfängerin bzw. als Studienanfänger gezählt. Abgrenzungskriterium zwischen den Semestern ist das Datum, zu dem die letzte Leistung abgelegt wurde. Die Prozentwerte in der letzten Zeile beziehen sich jeweils ausschließlich auf die mit Werten unterlegten Zeilen darüber in der Tabelle.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
FS 2018 ¹⁾	-	-	-	-	-
HS 2018	-	-	-	-	-
FS 2019	0	0	0	0	0
HS 2019	2	1	0	0	0
FS 2020	0	1	1	0	0
HS 2020	5	7	0	0	0
FS 2021 ³⁾	2	2	1	0	0
HS 2021	-	-	-	-	-
Insgesamt	9	11	2	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
FS 2018 ¹⁾	-	-	-	-	-
HS 2018	-	-	-	-	-
FS 2019	0	0	0	0	0
HS 2019	0	3	0	0	3
FS 2020	0	1	1	0	2
HS 2020	4	4	3	1	12
FS 2021 ³⁾	1	1	2	1	5
HS 2021	-	-	-	-	-

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.10.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	04.05.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 03.07.2017 bis 30.09.2022 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)